

# Wahlbekanntmachung

Für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen für die Aufgabengebiete Studium, Wissenschaft und Verwaltung/Technik sowie für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten 1 bis 3 sowie der Fakultäten 5 bis 17 im Jahr 2024 vom 13.05.2024 bis 23.05.2024

## I. Ausführung der Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen und der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten 1 bis 3 sowie der Fakultäten 5 bis 17.

Die Wahl erfolgt insbesondere auf der Grundlage des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG), des § 24 des Hochschulgesetzes, der Grundordnung (GO) und der Wahlordnung (WahlO) der Technischen Universität Dortmund sowie der jeweiligen Fakultätsordnungen. Der für die Gremienwahlen gebildete Wahlvorstand führt diese Wahlen durch.

## II. Wahlvorstand

<b>Wahlleiter:</b>	Prof. Dr. Wolfgang Rhode	
		<i>Ersatzmitglieder:</i>
Gruppe der <b>Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer:</b>	Prof. Dr. Wolfgang Rhode (Fak. 02)	n. n.
Gruppe der <b>akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:</b>	Magdalena Thöne (Fak. 01)	n. n.
Gruppe der <b>Studierenden:</b>	Sarah Toepfer (Fak. 15)	Annika Ricke (Fak. 12)
Gruppe der <b>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung:</b>	Jörg Erdmann (Dez. 3)	n. n.

## III. Zusammensetzung/Bestellung/Amtszeit

### § 8 Grundordnung, Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein weibliches wahlberechtigtes Mitglied der Universität bestellt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird in den Aufgabengebieten Studium, Wissenschaft und Verwaltung/Technik durch jeweils eine Stellvertreterin unterstützt. Zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG wählbar.
- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von den weiblichen wahlberechtigten Mitgliedern der Universität gewählt. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (3) Darüber hinaus wird in jeder Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte sowie bis zu drei Stellvertreterinnen gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultäten teilnehmen.

## IV. Wahlsystem

### 1. Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen (§ 6a WahlO)

- (1) Die Wahlen zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer drei Stellvertreterinnen erfolgen als Mehrheitswahlen.
- (2) Wahlberechtigt sind alle weiblichen wahlberechtigten Mitglieder der Universität. Die Wahlberechtigten haben je eine Stimme für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für jede ihrer Stellvertreterinnen.
- (3) Wählbar für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der Universität. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. **Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen dieser Wahlbekanntmachung**, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

- (4) Wählbar für die Wahl zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Studierenden, zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder einer/einem von dieser/diesem Beauftragten zu ziehende Los. Sofern bei einer Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert. Sofern nach Auszählung der Stimmen eine Kandidatin sowohl für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten als auch für die Funktion einer ihrer Stellvertreterinnen die Stimmenmehrheit erreicht, hat sie sich unverzüglich zwischen diesen Funktionen zu entscheiden.

## 2. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten 1 bis 3 sowie Fakultäten 5 bis 17

- (1) Die Wahl zur Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt als Mehrheitswahl. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Wahlberechtigten haben eine Stimme.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das zu ziehende Los. Als Stellvertreterinnen gewählt sind die Kandidatinnen mit den nächstmeisten Stimmen mit der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen. Sofern bei der Wahl nur eine Kandidatin zur Wahl steht, wird über diese Kandidatin mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Kandidatin ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; im Übrigen ist die Wahl gescheitert.

## V. Wahlvorschläge

- (1) Jede Wahlberechtigte kann jeweils einen Vorschlag für die Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie für jede ihrer Stellvertreterinnen abgeben.
- (2) Vorschläge für die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten einer Fakultät sowie ihrer Stellvertreterinnen können nur von den jeweils wahlberechtigten Mitgliedern derselben Fakultät abgegeben werden (s.u. Punkt VI).
- (3) Jede Wahlberechtigte kann sich selbst bzw. jede/r Wahlberechtigte kann eine andere Wahlberechtigte als Kandidatin zur Wahl vorschlagen. Kandidatinnen können gruppenübergreifend von allen Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag wahlberechtigtes Mitglied der Technischen Universität Dortmund gemäß Punkt VI ist und in das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgenommen worden ist.
- (5) Die Wahlvorschläge dürfen jeweils nur eine Kandidatin enthalten. Die Wahlvorschläge müssen von jeder Kandidatin den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fakultät, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), Amtsbezeichnung, Geburtsdatum bzw. bei Studierenden, die Matrikelnummer und die genaue Anschrift, unter der sie persönlich erreichbar ist, enthalten sowie eine persönlich unterzeichnete Erklärung jeder Kandidatin, dass sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die Kandidatin darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- (6) Die Wahlvorschläge müssen zudem Angaben zur besonderen fachlichen Qualifikation enthalten. Als Vertrauensperson eines Wahlvorschlags gilt die jeweilige Kandidatin.
- (7) Der Wahlvorschlag ist auf einem beim Wahlleiter im Wahlbüro, den Dekanaten, im Gleichstellungsbüro und beim AStA erhältlichen Formblatt bis zum **22.04.2024 um 15.00 Uhr** beim Wahlleiter im Wahlamt, Campus Süd, HG I, Zi. 205 einzureichen. Berücksichtigung finden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge.
- (8) Der Wahlleiter gibt die Namen der Kandidatinnen aus den gültigen Wahlvorschlägen gemeinsam mit den Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten online bekannt (vgl. Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten).

## VI. Wahlverzeichnis

- (1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung dieses Verzeichnisses von 10.00 bis 15.00 Uhr in den jeweiligen Fakultäten, den zentralen Einrichtungen und im Wahlbüro ausgelegt.
- (2) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können innerhalb der Auslegungsfristschriftlich oder zur Niederschrift gegenüber dem Wahlleiter erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlvorstand. Diese Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren gemäß § 21 WahlO nicht aus. Der Wahlleiter

berichtigt das Verzeichnis der Wahlberechtigten aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Verzeichnisses. Der Wahlleiter kann das Wahlverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.

## VII. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

### 1. Wahl der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Universität.

Wählbar für die Funktion der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der Universität. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. **Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen dieser Wahlbekanntmachung**, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

Wählbar für die Wahl zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Studierenden, zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Verwaltung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.

Sofern Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehören, haben sie bis zum **12.04.2024** gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Dies wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

### 2. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten 1, 3, 6, 9 und 11 sowie Fakultäten 14 bis 17

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der jeweiligen Fakultät. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen dieser Wahlbekanntmachung, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

Sofern Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehören, haben sie **bis zum 12.04.2024** gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Dies wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

### 3. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten 2, 7, 12 und 13

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der jeweiligen Fakultät. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen dieser Wahlbekanntmachung, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

Sofern Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehören, haben sie **bis zum 12.04.2024** gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Dies wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

### 4. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultät 5

Wahlberechtigt sind alle nicht männlichen Mitglieder der Fakultät.

Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der Fakultät. Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten soll den umfassenden Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden; dies setzt entweder ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine im Einzelfall nachgewiesene andere Qualifikation voraus. Die hochschulöffentliche Ausschreibung der Funktion erfolgt im Rahmen dieser Wahlbekanntmachung, die Feststellung der erforderlichen Qualifikation erfolgt im Rahmen der Prüfung der Wahlvorschläge.

Sofern Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehören, haben sie **bis zum 12.04.2024** gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Dies wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

### 5. Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten 8 und 10

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

Wählbar für die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ist grundsätzlich jedes weibliche Mitglied der jeweiligen Fakultät.

Sofern Wahlberechtigte mehreren Gruppen angehören, haben sie **bis zum 12.04.2024** gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Dies wird im Wahlverzeichnis vermerkt.

### VIII. Wahltage, Ort und Zeit der Stimmabgabe

Die Wahlen finden in der Zeit vom **13.05. bis 23.05.2024** online statt.

Vor der Online-Wahl wird eine detaillierte Beschreibung der Wahlmodi an alle Wahlberechtigten versendet.

Für die Wahlberechtigten, die keine Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe haben, wird im Wahlamt, Gebäude August-Schmidt-Straße 4, Zi. 203 die Möglichkeit bestehen, in der Zeit von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr online zu wählen.

### IX. Briefwahl

Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht durch Briefwahl ausüben wollen, können dieses formlos im Wahlamt, Postanschrift: Wahlamt, Dezernat Zentrale Dienste, Technische Universität Dortmund, 44221 Dortmund, beantragen. Anträgen auf Briefwahl kann nur dann stattgegeben werden, wenn sie spätestens **bis zum 06.05.2024** im Wahlamt eingegangen sind.

Bei der Briefwahl hat die/der Wahlberechtigte dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag

a. seinen Wahlschein

b. in dem Wahlumschlag die Stimmzettel

so rechtzeitig zuzuleiten, dass der Wahlbriefumschlag spätestens am **23.05.2024 (letzter Wahltag), 15.00 Uhr**, im Büro des Wahlleiters beim Wahlamt, Campus Süd, HG I, Zi. 205, eingeht.

### X. Auszählung der Stimmen

Der Ort, an dem die Stimmen ausgezählt werden, ist das Wahlamt, § 10 Abs. 2 Nr. 16.

### XI. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl online bekannt. Hierzu wird auf die Wahlbekanntmachung zu den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten verwiesen.

### XII. Wahlprüfung

Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jeder Wahlberechtigten schriftlich gegenüber dem Wahlleiter angefochten werden. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, dass das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden ist.

### XIII. Geltung der WahlO

Die Regelungen der Wahlordnung zu den Zentralen Organen und Gremien der Technischen Universität Dortmund zum Wahlverfahren gelten entsprechend. Ferner wird auf die Wahlbekanntmachung für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten verwiesen.

(Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Rhode)